



Dr. Matthias Hörster, 1980 (Freiburg). Studium der Rechtswissenschaften in Freiburg. 2005 Erstes Juristisches Staatsexamen. 2005–2009 wissenschaftlicher Mitarbeiter von Prof. Dr. Wolfgang Frisch am Institut für Strafrecht und Rechtstheorie, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. 2007 Aufnahme in die „International Max Planck Research School for Comparative Criminal Law“ (IMPRS-CC). Stipendiat der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V. Forschungsaufenthalte an der University of Oxford (All Souls College), England. 2008 Promotion. Seit Anfang 2008 im Juristischen Vorbereitungsdienst des Landes Baden-Württemberg.

Im deutschen Recht gilt es als unumstößlich, dass Strafe Schuld voraussetzt und diese dem Täter nachgewiesen werden muss. Eine objektive, das subjektive Verschulden außer Acht lassende Verantwortlichkeit ist unbekannt. Daher scheint die englische Figur der strict liability, bei der auf den Nachweis einer subjektiven Tatseite im Sinne vorsätzlichen oder fahrlässigen Verhaltens verzichtet wird, dem deutschen Recht fremd zu sein wie kaum ein anderes Konstrukt aus den Rechtsordnungen der Vertragsstaaten.

Die vorliegende Arbeit erschließt dem Leser die strict liability – auch unter Berücksichtigung gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben – bis in ihre neuesten Entwicklungen. In einem zweiten Teil wird jene These überprüft, nach der die strict liability eine Besonderheit des Common Law darstellt und im deutschen Recht keine wirkliche Parallele hat. Dazu beleuchtet der Verfasser, wie das deutsche Strafrecht mit Sachverhalten umgeht, die das englische Recht über die Figur der strict liability zu lösen sucht.

Es wird deutlich, dass pauschal ablehnende Urteile der strict liability nicht gerecht werden. Isolierte Betrachtungsweisen ohne Berücksichtigung des Gesamtsystems unter Einbeziehung des Prozessrechts greifen zu kurz und führen zu unvollständigen Ergebnissen. Zugleich zeigt der Autor, dass das deutsche Recht in typischen Bereichen der strict liability zumindest funktionale Äquivalente kennt und mit material vergleichbaren Überlegungen arbeitet, wodurch ungeachtet der Unterschiede im theoretischen Ansatz durchaus ähnliche Ergebnisse erreicht werden.

ISBN 978-3-86113-855-6 (Max-Planck-Institut)  
ISBN 978-3-428-13168-6 (Duncker & Humblot)



Duncker & Humblot · Berlin



**Matthias Hörster**

## Die strict liability des englischen Strafrechts

Zugleich eine Gegenüberstellung mit dem deutschen Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht

Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts  
für ausländisches und internationales  
Strafrecht

Strafrechtliche Forschungsberichte  
Herausgegeben von Ulrich Sieber

Band S 116

Das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg ist Teil der Max-Planck-Gesellschaft, deren Aufgabe die Förderung der Grundlagenforschung ist. Das Institut gliedert sich in die von Prof. Dr. Ulrich Sieber geleitete strafrechtliche Forschungsabteilung und die von Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht geführte kriminologische Forschungsabteilung. Das gegenwärtige Forschungsprogramm des Instituts umfasst neben Untersuchungen zu den Grundlagenfragen von Strafrecht, Rechtsvergleichung und Kriminologie vor allem drei zentrale Herausforderungen, die mit den Begriffen „Weltgesellschaft“, „Informationsgesellschaft“ und „neue Risikogesellschaft“ schlagwortartig umschrieben werden: Kriminalität wird globaler; sie nutzt zunehmend internationale Datenetze; ihre Auswirkungen können – durch Technik und Organisation – schon im Einzelfall gesamtgesellschaftliche Bedeutung erlangen.

Aktuelle Forschungen des Instituts betreffen deswegen insbesondere Ziele und Methoden der Rechtsvergleichung und der Rechtsharmonisierung, strafrechtliche Modellgesetze, europäisches Strafrecht, Völkerstrafrecht, Internet- und Informationsstrafrecht, Geldwäsche, organisierte Kriminalität, Terrorismus, Kriminalität in Post-Konfliktgesellschaften sowie empirische Strafverfahrens-forschung, alternative Methoden der Kriminalprävention, Reaktionen auf gefährliche Straftäter und Opferforschung.

Hörster Die strict liability des englischen Strafrechts

S 116



Duncker & Humblot · Berlin